



Standards der Stadtgärtnerei Basel

HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

101 ALLGEMEINES

- 101.01 ANWENDUNGSBEREICH, GEGENSTAND UND ZWECK

103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN

- 103.01 BÄUME IM ÖFFENTLICHEN RAUM
- 103.02 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN BEI BAUARBEITEN IM KANTON BS IN BEZUG AUF DEN SCHUTZ DER BELEBTEN UMWELT
- 103.03 ANWENDUNG EINES BAUMSCHUTZKONZEPTES
- 103.04 ABSTÄNDE FÜR BAUMNEUPFLANZUNGEN AUF ALLMEND

110 BESTATTUNGSWESEN

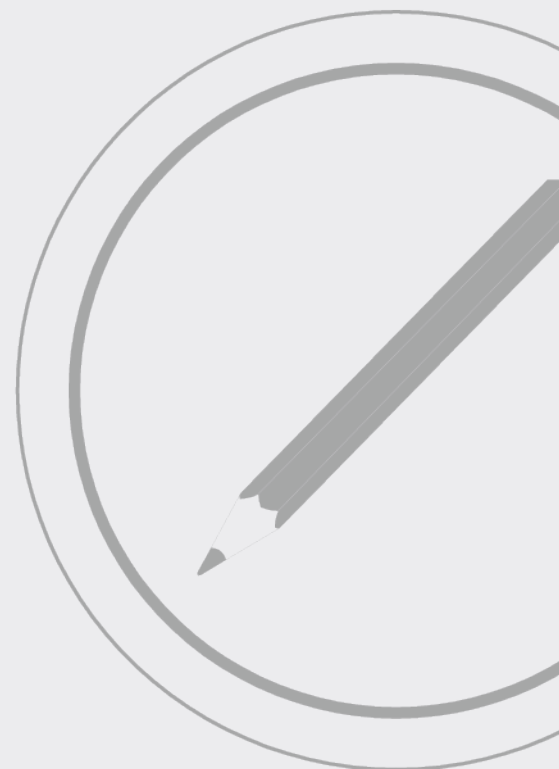
- 110.01 ABMESSUNGEN BESTATTUNG

102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS

- 102.01 BAUMSCHUTZ IM KANTON BASEL - STADT
- 102.02 GESETZSAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BASEL - STADT

104 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- 104.01 BAUMFÄLLUNG AUF ALLMEND





101 ALLGEMEINES



101.01 ANWENDUNGSBEREICH UND ZWECK

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Stadtgärtnerei Basel:

www.stadtgaertneri.bs.ch

Bau- und Verkehrsdepartement:

www.bvd.bs.ch

Amt für Umwelt und Energie:

www.aue.bs.ch

Strassenbaunormen Tiefbauamt Basel-Stadt,

Normen-Merkblätter-Wegleitungen:

www.tiefbauamt.bs.ch

IHR ANSPRECHPARTNER:

Armin Kopf

Tel: 061 267 67 40

ANWENDUNGSBEREICH

Das Standardheft 100 Planungs-, Prüf-, und Bewilligungsverfahren gilt für alle Planungs- und Bauprojekte im Kanton Basel-Stadt mit Auswirkungen auf die belebte Umwelt.

GEGENSTAND

Das Standardheft enthält Richtlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Planung von Bauprojekten in der belebten Umwelt.

ZWECK

Das Standardheft hilft, Einflüsse und Zusammenhänge von Bauprojekten und der belebten Umwelt frühzeitig zu erkennen und zu planen.

Es hilft mit, dass Bauprojekte optimal mit den Zielen der Freiraumerhaltung sowie der Freiraumplanung koordiniert werden können und sichert den Erhalt der belebten Umwelt im Kanton.

VERBINDLICHKEIT

Beim vorliegenden Standardheft handelt es sich um ein durch die Stadtgärtnerei Basel erarbeitetes, fachverband- unabhängiges, öffentlich zugängliches Dokument, welches sich an Normen anderer Ämter und Fachverbände anlehnt oder darauf aufbaut. Das Standardheft 100 Planungs-, Prüf-, und Bewilligungsverfahren hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient als Grundlage für Auflagen und Ausführungsbestimmungen.



Abb. 101.01a Baumschutz auf Baustellen



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 1/1

102.01 BAUMSCHUTZ IM KANTON BASEL-STADT

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Stadtgärtnerei Basel, Stadtbäume:

www.stadtgaertneri.bs.ch

Grundbuch- und Vermessungsamt, Geoportal:

www.geo.bs.ch

Bewilligungen im Kanton Basel-Stadt:

www.bewilligungen.bs.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Öffentliche Bäume:

Felix Tschumi

Tel: 061 267 67 33

Private Bäume:

Dominik Gugger

Tel: 061 267 67 20

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUM SCHUTZ UND ZUR FÖRDERUNG DES BAUMBESTANDES IM KANTON BASEL-STADT

BAUMSCHUTZGESETZ

Baumschutzgesetz vom 16. Oktober 1980, rev 29. November 09

BAUMSCHUTZVERORDNUNG

Baumschutzverordnung vom 19. Dezember 2000



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 1/4

102.02 GESETZESAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BS

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Systematische Gesetzessammlung Basel-Stadt:
www.gesetzessammlung.bs.ch

Systematische Sammlung des Bundesrechtes:
www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht.html

Abkürzungen:

BPG: Bau- und Planungsgesetz

BPV: Bau- und Planungsverordnung

IHR ANSPRECHPARTNER:

Heinz Schindler
Tel: 061 267 00 73

Stadtgärtnerei Basel
Grünflächenunterhalt
Sperrstrasse 104a
4057 Basel

UMGANG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN IM KANTON BASEL-STADT

GRENZABSTÄNDE VON BÄUMEN

ZGB 688

Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

BS

Der Kanton Basel-Stadt hat keine solchen Abstandsvorschriften in Wohnzonen. Sie würden sich auf das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern und damit auf die Förderungsmassnahmen des Baumgesetzes negativ auswirken.

EG ZGB 168

Der Eigentümer eines landwirtschaftlich benützten Grundstückes ist berechtigt, von seinem Nachbarn die Entfernung aller Bäume zu verlangen, deren Abstand von der Grenze bis zur Mitte des Stammes gemessen, nicht wenigstens 2 m beträgt. Die an Mauern bis zu deren Höhe gezogenen Spalierbäume sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

GRENZABSTÄNDE VON HECKEN

BPG 57

1. Einfriedungen dürfen nicht höher als 2 m sein.
2. Als Einfriedung gelten auch Mauern.

BPV 7

Einfriedungen im Sinne des Gesetzes sind Konstruktionen und Bepflanzungen zur Abgrenzung und Abschirmung von Grundstücken wie Mauern, Abschränkungen, Lärmschutzwände, Zäune und Hecken.

BPV 10

Die Höhe der Einfriedungen wird von der tiefer liegenden Seite aus bestimmt.



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 2/4

102.02 GESETZSAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BS

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WALDABSTÄNDE

WaG 15

1. Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald beträgt mindestens 15 m.
2. Die zuständige kantonale Behörde kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes aus wichtigen Gründen bewilligen.

RÜCKSCHNITT UND KAPPUNGEN

ZGB 687

1. Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.
2. Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er das Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries). Auf Waldgrundstücken, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

EINSCHRÄNKUNGEN

Baumgesetz BS § 14

Gefährdet eine Kappung voraussichtlich die Lebensfähigkeit eines geschützten Baumes, oder wird dadurch sein Kronengleichgewicht empfindlich gestört, so ist die Einholung einer Bewilligung erforderlich, und diese wird aus den gleichen Gründen erteilt wie eine Fällbewilligung.

ÜBERMÄSSIGE BEEINTRÄCHTIGUNG

ZGB 684

1. Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.
2. Verboten sind insbesondere alle schädlichen oder nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

ZGB 679

Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

Als fachlicher Hinweis:

Heruntergefallene Blätter und Nadeln sind desjenigen Grundeigentümers Angelegenheit, auf dessen Parzelle sie fallen, unabhängig davon, woher sie kommen. Natürlicher Laubfall gilt nicht als übermässige Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn.



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 3/4

102.02 GESETZESAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BS

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

RÜCKSCHNITT VON ÜBERHANG AUF ALLMEND

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Bäume und Sträucher, die auf Strassen und Trottoirs ragen, auf ein vorgeschriebenes Mass zurückzuschneiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Unterhalts- und Reinigungsdienste der Allmend ihre Arbeiten ungehindert ausführen können. In dringenden Fällen kann die zuständige Dienststelle eine Frist setzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 9 und Verkehrsordnung (VRV) CH Art. 66:
Die Höhe der Fahrzeuge darf mit der Ladung höchstens 4 m betragen

Bau- und Planungsgesetz (BPG BS) §61, Abs. 3:

Türen, Fenster, Storen und dergleichen dürfen nicht in den für den Verkehr bestimmten Raum von Strassen und Wegen aufgehen, Bäume und Sträucher nicht auf ihn hinausragen. Für den Verkehr bestimmt ist in der Regel der Raum bis 4.5 m über und 50 cm neben Fahrbahnen und 2.5 m über Trottoirs und Wegen.

LICHTRAUMPROFIL

Folgende Lichtraumprofile sind zu beachten:

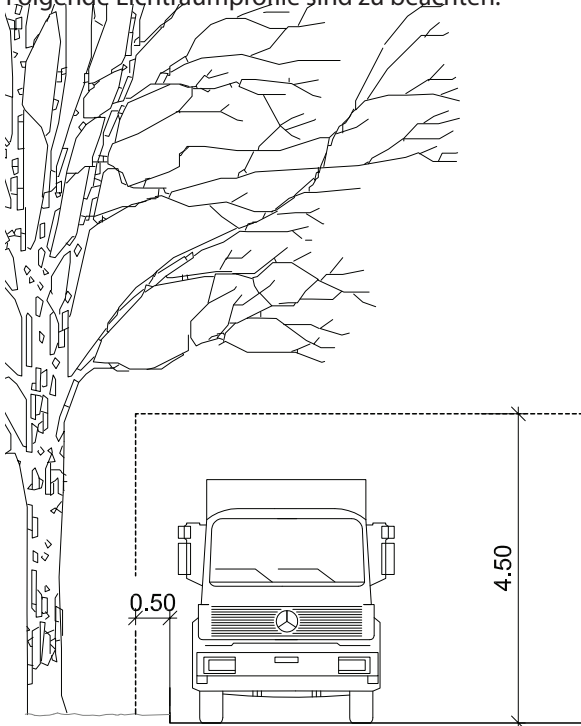


Abb. 102.02a Lichtraumprofil im Fahrbahnbereich

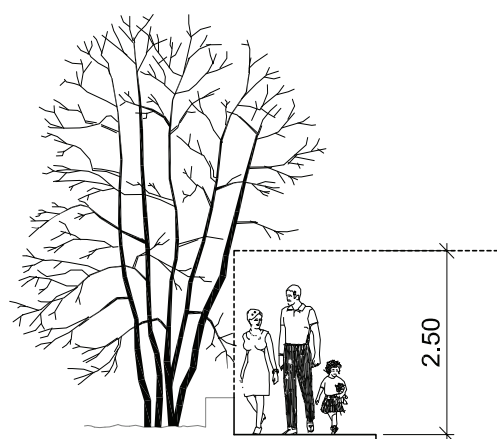


Abb. 102.02b Lichtraumprofil im Trottoirbereich



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 4/4

102.02 GESETZSAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BS

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

LEGENDE

- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
- EG ZGB Basel-Städtisches Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. April 1911
- BPG Bau- und Planungsamt Basel-Stadt vom 17. November 1999
- WaG BS Waldgesetz Basel-Stadt vom 16. Februar 2000
- Baumgesetz BS Gesetz vom 16. Oktober 1980 zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Sommer Monika: Nachbarrecht von 2007. Schweizerischer Hauseigentümergebund, ISBN 3-909363-26-1



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.01 BÄUME IM ÖFFENTLICHEN RAUM

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Leitungsauskünfte:

IWB, Adressen

und Öffnungszeiten: www.iwb.ch/Service/Kontakt

BVB: www.bvb.ch

Mobilität, Unser Team,

Verkehrssteuerung: www.mobilitaet.bs.ch

TBA, Infrastruktur,

Stadtentwässerung: www.tiefbauamt.bs.ch

Swisscom: www.swisscom.ch

IHR ANSPRECHPARTNER:

Felix Tschumi

Tel: 061 267 67 42

ABSTÄNDE VON EINBAUTEN UND ABSPANNUNGEN IM BEREICH ÖFFENTLICHER BÄUME

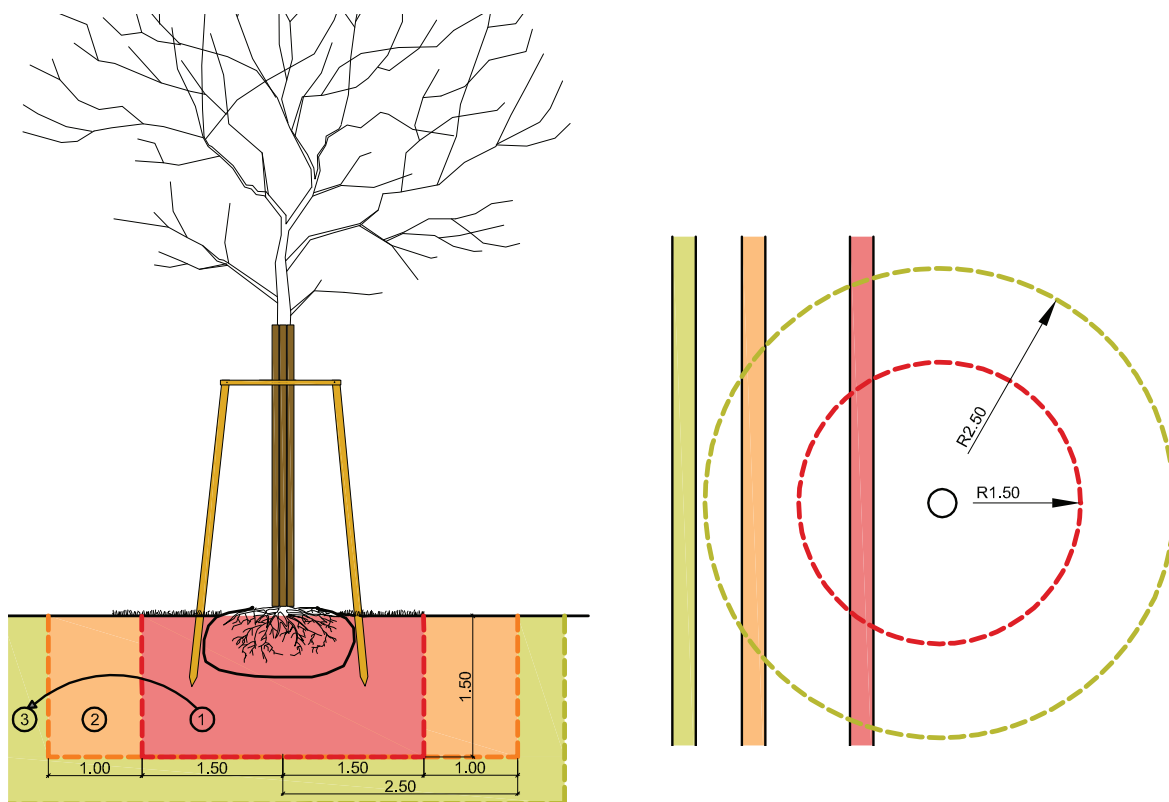


Abb. 103.01a Einbauten und Abspannungen

1. Innerhalb 1.50 m vom Baumstammzentrum gemessen dürfen sich keine Einbauten und Abspannungen befinden. Bestehende unterirdische Einbauten sowie oberirdische Abspannungen sind zwingend zu verlegen oder zu kassieren (entfernen).



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.01 BÄUME IM ÖFFENTLICHEN RAUM

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

2. Bestehende unterirdische Einbauten sowie oberirdische Abspannungen innerhalb einem seitlichen Abstand zwischen 1.50 m und 2.50 m vom Baumstammzentrum gemessen werden toleriert.
3. Bei der Projektierung von neuen unterirdischen Einbauten sowie oberirdischen Abspannungen ist ein Mindestmass von 2.50 m oder mehr vom Baumstammzentrum gemessen einzuhalten.

Die Abstände zur Fahrbahn, zur Strassenbahn und zu Fassaden sind stark von der Wahl der Baumart abhängig und werden situativ von der Stadtgärtnerei festgelegt.

FERNWÄRMELEITUNGEN

Es dürfen keine Fernwärme - Dehnungsbögen unmittelbar um Bäume gelegt werden. Infolge Wärmeabstrahlung und dem damit verbundenem reduziertem Wassergehalt im Bodensubstrat ist zwischen Baum und Bauwerk ein seitlicher Abstand von mindestens 2.50m anzustreben.



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.02 ALLG. VERHALTENSREGELN BEI BAUARBEITEN IN DER BELEBTEN UMWELT

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Baustellen auf Allmendparzellen:

www.allmend.bs.ch

Baustellen auf privaten und kantonalen Parzellen:

www.bgi.bs.ch

Bodenschutz:

www.aue.ch/altlasten-boden

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Allmendparzellen:

Felix Tschumi

Tel: 061 267 67 36

Priv. und Kant. Parzellen ohne Allmend:

Jolanda Löhr

Tel: 061 267 67 47

ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN BEI BAUARBEITEN IM KANTON BASEL-STADT IN BEZUG AUF DEN SCHUTZ DER BELEBTEN UMWELT

Bei der Projektierung und Ausführung von Bauwerken soll Bäumen und Grünanlagen ausgewichen werden. Wo dies nicht möglich ist, sind Bauwerke unter grösstmöglicher Schonung von Bäumen, Boden, Flora und Fauna und unter Beachtung folgender Weisungen zu erstellen:

MELDEVERFAHREN

Gestützt auf Art. 5 der Vorschriften des Baudepartements für die Ausführung von Grabarbeiten in der Allmend vom 25.11.1974, sowie auf das Baumschutzgesetz vom 16. Oktober 1980, rev 29.11.09 und auf die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz sind alle Eingriffe an der belebten Umwelt bei der Stadtgärtnerei zur Prüfung vorzulegen. Hierzu ist ein Begehren an die Allmendverwaltung (für Eingriffe auf Allmend) bzw. an das Bauinspektorat (für Eingriffe im Zusammenhang mit einem Baugesuch) zu stellen. Für nicht bewilligungspflichtige Bauwerke, welche jedoch im Bereich von geschützten Bäumen sowie schützenswerter Vegetation liegen, ist das Begehren direkt an die Stadtgärtnerei zu stellen. Zuwiderhandlungen werden registriert und geahndet.

Unmittelbar vor Baubeginn ist die zugewiesene Bauleitung der Stadtgärtnerei einzuladen, um zusammen mit der Bauunternehmung die Ausführungsdetails wie z. B. Installationsflächen, Baumschutzmassnahmen, Aufgrabungsarten, Wässern von bestehenden Grünanlagen etc. festzulegen, sowie zwecks evtl. Aufnahme eines Zustandsprotokolls.

Unmittelbar vor Bauende ist bei Eingriffen im öffentlichen Raum die zugewiesene Bauleitung der Stadtgärtnerei, gleichzeitig mit dem Betriebsleiter Strassenunterhalt, zwecks Absprache für die Wiederinstandstellung einzuladen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die involvierten Stellen durch den Veranlasser zur Abnahme einzuladen. (Meldung an Allmendverwaltung / Meldung an Bauinspektorat / Meldung an Stadtgärtnerei)



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.02 ALLG. VERHALTENSREGELN BEI BAUARBEITEN IN DER BELEBTEN UMWELT

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

SCHUTZKONZEPT

Die Notwendigkeit eines Baumschutzkonzeptes (Standard 103.03), resp. von Massnahmen zum Schutz von Vegetation und Boden soll vorzugsweise in Vorabklärungen geprüft werden. Spätestens im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird ein allfällig erforderliches Schutzkonzept verfügt.

MASSNAHMEN UND REGELN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Werkleitungen, Fundamente, Einbauten

- Für die Planung unterirdischer Bauwerke (Werkleitungen etc.) sind die Abstände unter Standard 103.01 «Bäume im öffentlichen Raum» einzuhalten.
- Erdgas-Leckstellen im Bereich von Bäumen sind, ausser den IWB, auch umgehend nach Feststellung der Stadtgärtnerei Tel: 061 267 67 33/ 36, zu melden.
- Für Mastenfundamente der BVB und IWB-EO in Grünanlagen braucht es mindestens eine Überdeckung von 30 cm mit Erdreich oder eine 45° abgeschrägte Oberfläche (Vgl. Standard 204.03: «Oberbodenüberdeckung bei Mastfundamenten»).

Baustellenorganisation, Bauplatzinstallation

- An Bäumen dürfen keine Installationen, Leitungen etc. angebracht werden. Stehen keine vertretbare Alternativen zur Verfügung, kann die Stadtgärtnerei auf Anfrage hin Ausnahmen bewilligen.
- Beim Einsatz von Baumaschinen und Lastwagen ist auf das Kronenprofil Rücksicht zu nehmen.
- Abwasser, insbesondere Zementwasser, darf nicht in Rabatten oder im Baumkronenbereich ausgegossen werden. Dasselbe gilt für „mobile“ Installationen z.B. Mineralölkanister auf Baumscheiben (Vgl. Standard 202.01: «Baumschutz auf Baustellen»).
- Über die Wiederverwendung von allfällig zu entfernenden Pflanzen bzw. Humus oder Materialien wie z.B. Stammschutzgitter, Baumscheibenroste, Sitzbänke etc. entscheidet die Stadtgärtnerei.
- Diese Verhaltensregeln sind für den gesamten Bauablauf im öffentlichen Raum verbindlich. Sie sind allen entsprechenden am Bauprojekt beteiligten Personen (insbesondere dem Personal der Bauunternehmung) bekanntzugeben.

Boden

- Auffüllungen sind mit dem vor Ort entstandenen Aushubmaterial auszuführen. Der Betriebsleiter des Strassenunterhaltes und die Stadtgärtnerei entscheiden bei Beginn der Grabarbeiten, ob das Aushubmaterial für die Wiedereinfüllung verwendet werden kann. Die optimale Verdichtbarkeit des Materials ist durch geeignete Massnahmen (Abdecken des auf der Baustelle deponierten Aushubmaterials oder gedeckte Zwischenlagerung sowie Einbau bei trockener Witterung) sicherzustellen.
- Zuführtes Oberbodenmaterial muss, sofern es nicht durch die Stadtgärtnerei geliefert werden kann, durch die Fachbauleitung der Stadtgärtnerei geprüft und für gut befunden werden.
- Grundsätzlich ist wenn immer möglich auf eine Bodenversiegelung zu verzichten. Flächige Pflasterungen (z. B. Inselköpfe etc.) sind wenn immer möglich ohne Fugenausmörtelung zu verlegen. Um eine verbesserte Fugenstabilität zu erreichen, kann die Stadtgärtnerei der Verwendung von kalkstabilisiertem Fugenmaterial zustimmen.



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.02 ALLG. VERHALTENSREGELN BEI BAUARBEITEN IN DER BELEBTEN UMWELT

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Bäume

- Abgrabungen sowie Auffüllungen im Abstand von unter 2.00 m eines geschützten Baumes sind grundsätzlich nicht möglich (Vorschrift des Baudepartements für die Ausführung von Grabarbeiten in Allmend; 724.300. www.gesetzessammlung.bs.ch). Alle Eingriffe mit einem Abstand von über 2.00 m zum Stamm, jedoch innerhalb des Baumkronenbereichs, sind durch eine Fachfirma (Baumpfleagespezialist) auf die Machbarkeit hin zu prüfen und ausführen, resp. begleiten zu lassen.
- Verdichtungsempfindliche Böden wie Vegetationsflächen, Oberböden und durch Baumwurzeln oberflächlich erschlossene nicht versiegelte Böden dürfen nicht befahren werden. Ausgenommen sind den Verhältnissen angepasst dimensionierte raupenbetriebene Geräte, welche durch die Fachbauleitung zugelassen werden.
- Innerhalb des Baustellenbereichs (inklusive Installationsstandorte) sind alle verdichtungsempfindliche Böden abzuschränken (Baumabschränkung). Reduzieren oder Öffnen der Absperrungen sind nur durch eine Fachfirma (Baumpfleagespezialist) erlaubt. Innerhalb der Absperrungen muss die notwendige Bewässerung und Reinigung durch den Verursacher gewährleistet werden.
- Das Entfernen von Ästen oder Wurzeln muss durch Mitarbeiter der Stadtgärtnerei oder durch eine Fachfirma erfolgen. (Wurzeln nie abreißen: Fäulnis und Gefahr des Absterbens!) Werden Wurzeln und Äste unter Nichtbeachtung dieser Weisung beschädigt, abgerissen oder entfernt, so werden sie von der Stadtgärtnerei gemäss VSSG/BSB Richtlinie zur Schadensersatzberechnung, Ausgabe März 2014. Die Schadenaufnahme sowie die Berechnung der Baumschädigung wird zusammen mit der Schadenssumme dem Verursacher in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Rindenschäden (Vgl. Standard 202.01: «Baumschutz auf Baustellen»).

Allgemein

- Es gelten die ortsüblichen einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien sowie die jeweils objektbezogenen Weisungen und Anordnungen. Insbesondere gelten die Strassenbaunormen des Tiefbauamtes sowie die SIA-Norm 318 und die VSS SN 640 577a.



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.03 ANWENDUNG EINES BAUMSCHUTZKONZEPTES

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Vereinigung schweiz. Stadtgärtnereien und
Gartenbauämter:

www.vssg.ch

Baumpfleger Schweiz:

www.baumpfleger-schweiz.ch

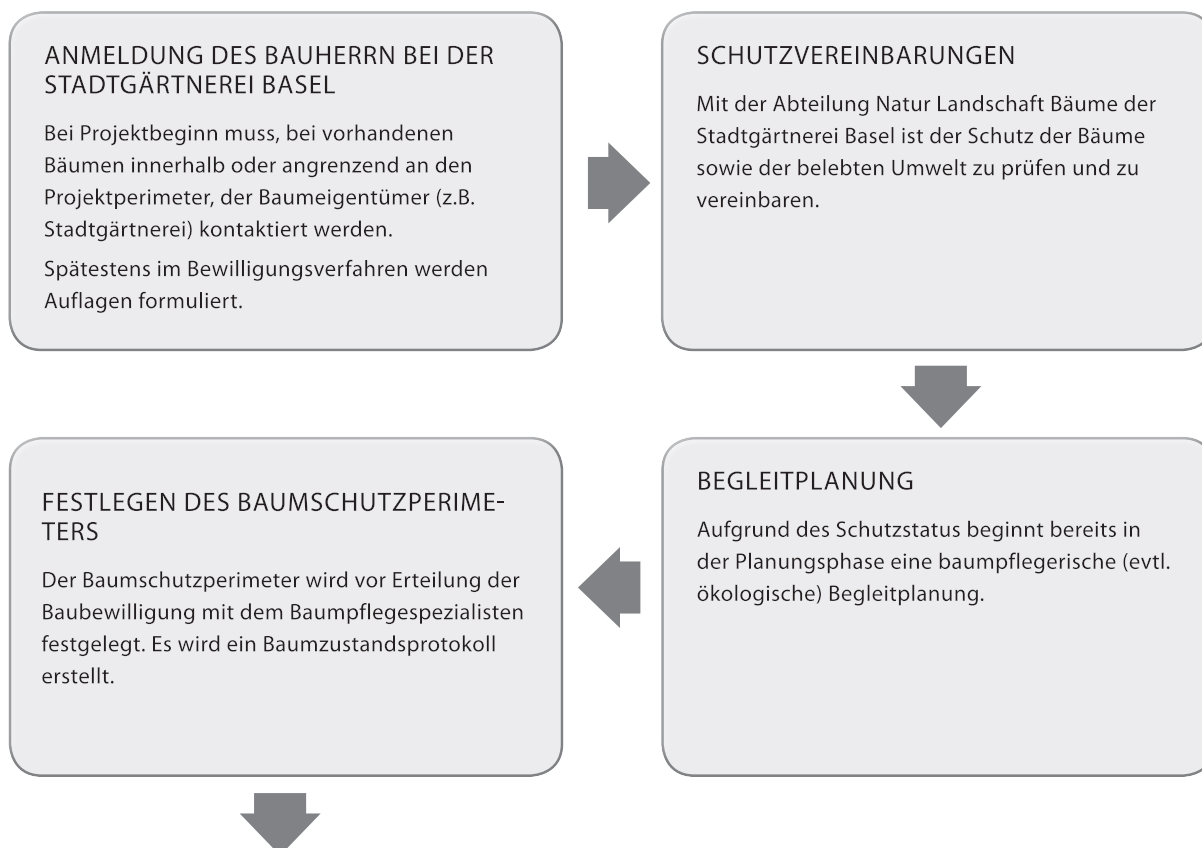
IHR ANSPRECHPARTNER:

Thomas Gerspach

Tel: 061 267 69 45

ANWENDUNG EINES BAUMSCHUTZKONZEPTES

Unabhängig davon, ob Eingriffe im öffentlichen Raum oder auf Privatparzellen geplant sind, beginnt bereits früh im Bewilligungsverfahren, resp. Projektverlauf der Baumschutz mit den Baumschutzaufgaben durch den Baumeigentümer, resp. dessen Grünflächenverantwortlichen. Die Kosten müssen gemäss Verursacherprinzip vom Veranlasser getragen werden.



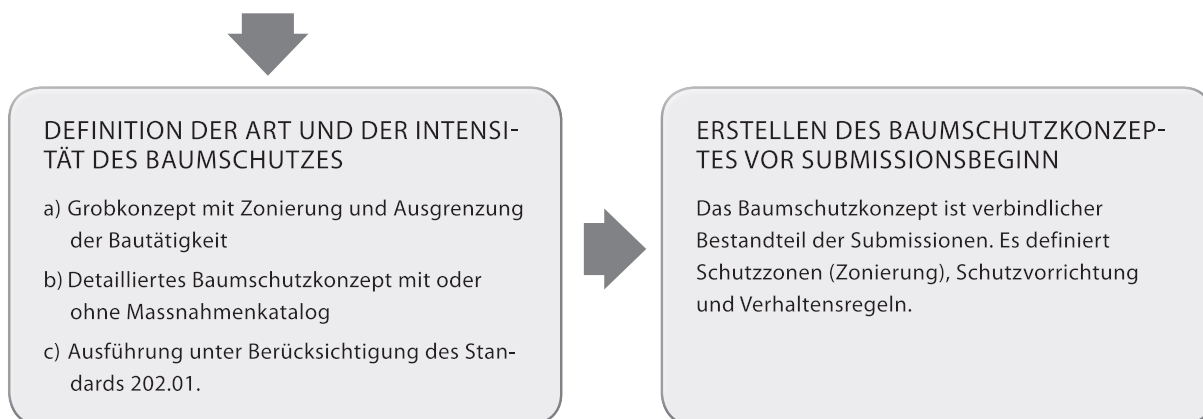


103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.03 ANWENDUNG EINES BAUMSCHUTZKONZEPTES

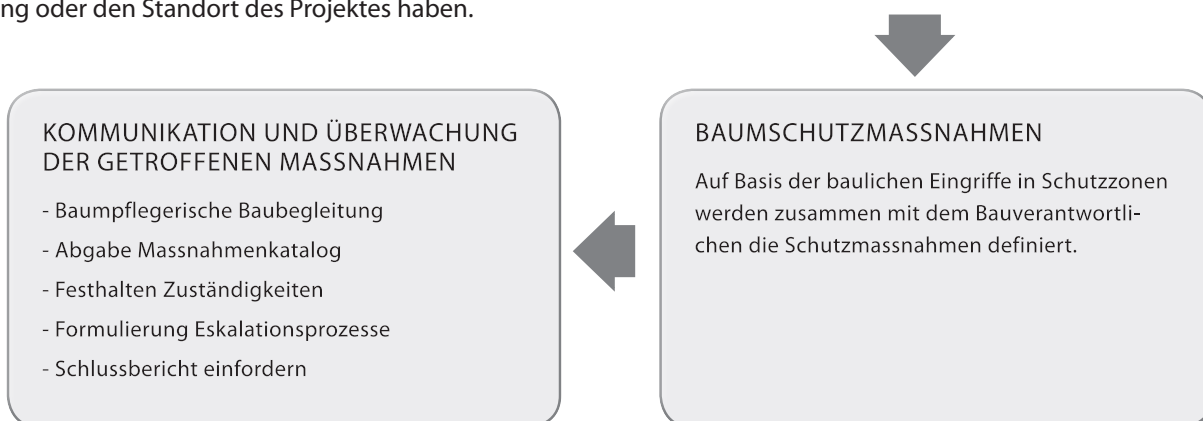
STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN



Massgebend für die Erstellung eines Baumschutzkonzeptes ist der Planungsstand des Projektes, da ohne koordinierten Werkleitungsplan und ohne Höhenangaben nur ein Vorkonzept erstellt werden kann (z.B. für die Kostenschätzung erforderlich). Im weiteren Projektlauf kann unter Einbezug der oben erwähnten Plangrundlagen das eigentliche Baumschutzkonzept erstellt werden. Es wird der Unternehmerschreibung als verbindliche Beilage mitgereicht (mit Text und Plan).

Aus dem Baumschutzkonzept ist der Baumschutzmassnahmenkatalog zu entwickeln, welcher zu den einzelnen baulichen Eingriffen die Schutzmassnahmen verständlich formulieren soll (mit Text und Plan). Idealerweise besteht dieser Katalog bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung, damit auch diese Angaben in die Kalkulation des Unternehmers einfließen können. Bei späterer Ausarbeitung kann im Werkvertrag die Verbindlichkeit nochmals geregelt werden.

Die Schutzmassnahmen des Baumschutzkonzeptes können direkte Auswirkungen auf die Geometrie, die Ausführung oder den Standort des Projektes haben.



Während der Bauausführung wird die baumpflegerische Baubegleitung oft als separater Auftrag vorzugsweise an einen Baumpfleger spezialisten vergeben. Konzeptverfasser(in) und baumpflegerische Baubegleitung müssen nicht identisch sein. Die Baubegleitung und Bauausführung erfolgen gemäss der im Massnahmenkatalog beschriebenen Massnahmen. Bei Projektänderungen oder Unvorhersehbarem müssen mit dem Baumpfleger spezialisten situative Massnahmen vereinbart werden (unter Berücksichtigung der im Baumschutzkonzept definierten Zonierungen, Vorrichtungen und Regeln).

Nach Bauende ist ein Schlussbericht als Dokument vorhanden, welches die baumrelevanten Eingriffe in Bild und Text zusammenfasst. Es dient der weiteren Begleitung des Baumes durch den Baubesitzer.



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.04 ABSTÄNDE BEI BAUMNEUPFLANZUNGEN AUF ALLMEND

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Systematische Gesetzessammlung Basel-Stadt:
www.gesetzessammlung.bs.ch

Ausnahmetransportrouten, Tiefbauamt Basel-Stadt,
Normen-Merkblätter-Wegleitungen:
www.tiefbauamt.bs.ch

Lichtraumprofil, BVB, Infrastruktur:
www.bvb.ch

IHR ANSPRECHPARTNER:

Thomas Gerspach
Tel: 061 267 69 45

BÄUME UND LICHTRAUMPROFIL

Die Planung von Baumstandorten setzt neben gestalterischen Zieldefinitionen eine gründliche Raumanalyse sowie vertiefte Baumkenntnisse voraus. Da es sich bei der Baumpflanzung um ein sich noch zu entwickelndes Raumelement handelt, müssen artenspezifische Baumannsprüche, Baumentwicklungen sowie Baumpflegemöglichkeiten mit in die Planung einfließen. Nachstehend sind Standardmasse angegeben, welche situativ zu prüfen sind:

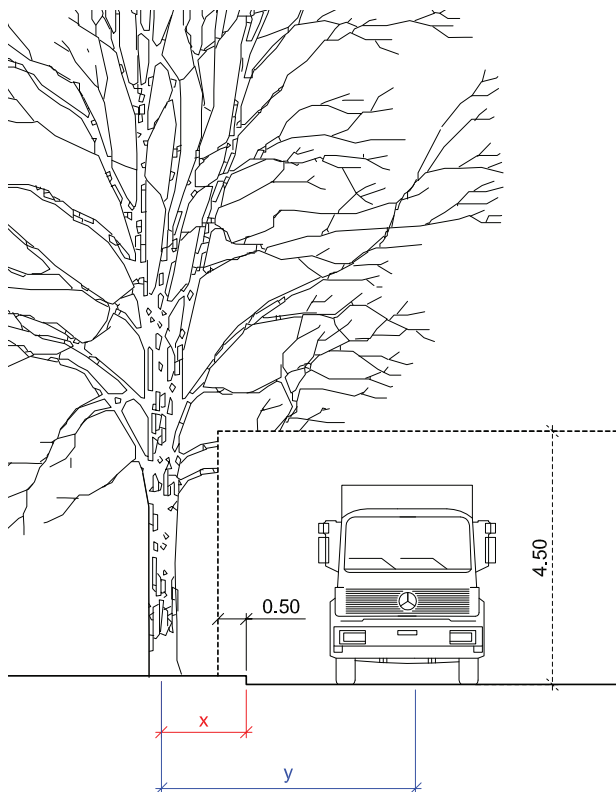


Abb. 103.04a Lichtraumprofil im Strassenraum

ABSTÄNDE FÜR NEUPFLANZUNGEN VON BÄUMEN IM STRASSENRAUM

X = Abstand zu Fahrbahnrand

kleinkronige Bäume:	2.00m
mittelgrosse, schlankwachsende Bäume:	1.50m
grosskronige, schlankwachsende Bäume:	1.50m
mittelgrosse und grosskronige Bäume:	1.50m

y = Achsabstand Ausnahmetransportroute Typ I und II

kleinkronige Bäume:	6.75m
mittelgrosse, schlankwachsende Bäume:	6.25m
grosskronige, schlankwachsende Bäume:	5.75m
mittelgrosse und grosskronige Bäume:	4.50m

Für die Bestimmung von Abständen zu Kunstbauten oder Abgrabungen ist der Standard 103.01 massgebend.

103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



SEITE 2/2

103.04 ABSTÄNDE BEI BAUMNEUPFLANZUNGEN AUF ALLMEND

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

BÄUME UND IHRE FLÄCHENANSPRÜCHE

ABSTÄNDE ZWISCHEN DEN BÄUMEN INNERHALB EINER BAUMREIHE

Diese Abstände richten sich in erster Linie an der gestalterischen Absicht und der darauf abgestimmte Baumartenwahl.

Stehen die Bäume in durchgehenden Grünstreifen (Rabatten), hat die Festlegung der Baumabstände von Baum zu Baum grundsätzliche einen grossen Spielraum.

Stehen die Bäume in Einzelrabatten, Baumscheiben und oder Baumrostflächen bestimmt vor allem die Nutzung der dazwischenliegenden Fläche den Spielraum bezüglich Baumabstand.

Als Standard an unversiegelter Oberfläche (Baumscheibe, Rabatte, Baumrost) sind mindestens 7 Quadratmeter anzustreben. Durch die Normmasse der rechteckigen Baumroste (Breite 210cm) ergeben sich in der Praxis Grössen von 210 x 350 cm.

Es ist zu prüfen, ob zwischen den Baumstandorte zusätzliche Wurzelräume unter den angrenzenden Belagsflächen möglich sind. (Standard 203.06 „Wurzelräume unter Belagsflächen“) Bäume in quadratischen oder runden Baumrosten benötigen zwingend zusätzliche Wurzelräume.

Als Planungshilfe sind nachfolgend unterschiedliche Baumstandorte dargestellt. (Abb. 103.04b zum Download)

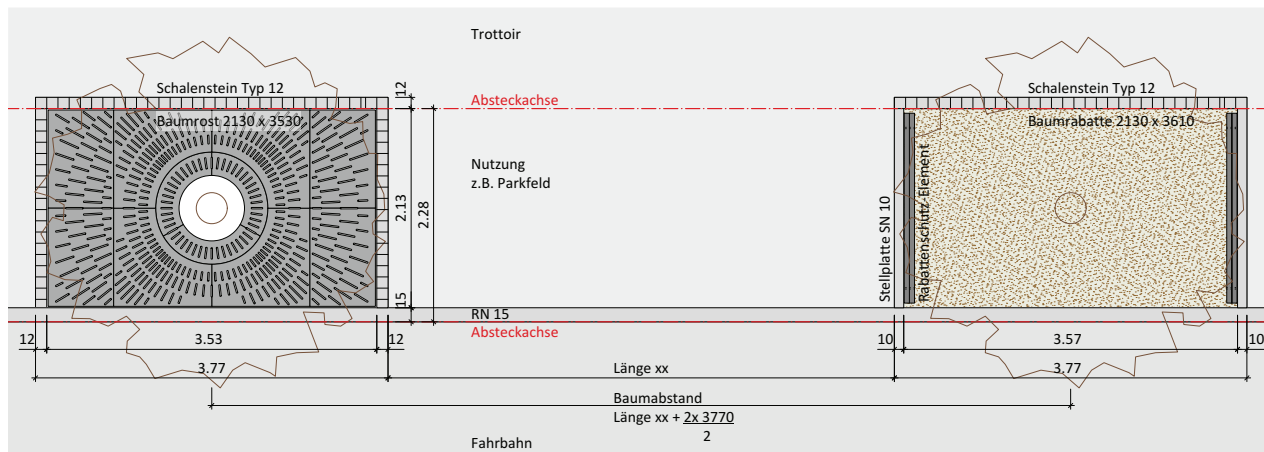


Abb. 103.04b Planungshilfe unterschiedliche Baumstandorte



104 BEWILLIGUNGSVERFAHREN



104.01 BAUMFÄLLUNG AUF ALLMEND

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Stadtgärtnerei Basel, Stadtbäume, Baumschutz:
www.stadtgaertneri.bs.ch

Baumschutzverordnung:
Baumschutzverordnung vom 19. Dezember 2000

Baumfällgesuch für private Bäume:
[Fällgesuch ohne Bauvorhaben \(online Formular\)](#)
[Baumfällgesuch aufgrund Bauvorhaben auf Privatparzellen \(PDF\)](#)

IHR ANSPRECHPARTNER:

Felix Tschumi
Tel: 061 267 67 33

BAUMFÄLLGESUCH AUFGRUND BAUVORHABEN AUF ALLMEND

Baumfällungen von geschützten Bäumen auf Allmend, sowie von Bäumen auf kantonalen Parzellen, die der Pflege der öffentlichen Hand unterstehen, müssen publiziert werden (Baumschutzverordnung §3, §7). Es besteht eine Einsprachemöglichkeit. Deshalb ist eine Einsprachefrist von 30 Tagen sowie allenfalls eine Rekursfrist von weiteren 14 Tagen zu berücksichtigen.

Für öffentliche Bäume in Zusammenhang mit einem öffentlichen Bauvorhaben sind [Fällgesuch](#) sowie [Fällplan](#) gemäss nachfolgendem Muster bei der Allmendverwaltung einzureichen.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

BAUMFÄLLGESUCH AUFGRUND BAUVORHABEN AUF ALLMEND
gem. BaumSchG § 6, Abs. 2, lit. d)

Bezeichnung des Bauprojekts:	Neugestaltung Musterstrasse	BBG Nr:	9'xxx'xxx
Ort, Strasse und nähere Bezeichnung:	Basel, Musterstrasse, Abschnitt X-Strasse bis Y-Strasse	Parz.Nr:	3888
Grundigentümer:	Name: Einwohnergemeinde der Stadt Basel	PLZ/Ort:	4051 Basel
Bauherrschaft:	Name: Tiefbauamt Basel-Stadt	Tel:	061 xxx xxx xxx
	Strasse/Nr: Dufourstrasse 40 / 50	PLZ/Ort:	4001 Basel
Verantwortliche Fachperson:	Amst / Firma: Ingenieurbüro XY	Tel:	061 xxx xxx yy
	Strasse/Nr: Ingenieurweg 23	PLZ/Ort:	4001 Basel
	Sachbearb: Hans Muster	Funktion:	Umweltingenieur

Begründung: Wieso sollen diese Bäume gefällt werden?
Die Neugestaltung der Musterstrasse ist gemäss RRB xxx.ccc vom 01.01.2017 ein bewilligtes Investitionsprojekt. Durch die Umgestaltung sind die Baumstandorte der nachfolgenden Bäume unvermeidbar so stark tangiert, dass sie gefällt werden müssen. Bäume welche durch Baumschutzmassnahmen geschützt werden können, bleiben selbstverständlich erhalten, sie sind hier nicht aufgeführt. Die gefällten, gesetzlich geschützten Bäume werden nach Bauende ersetzt.

Zu fällende Bäume			Ersatzpflanzungen			
Nr.	Baumart	gesetzlich geschützt?	Stammumfang 1m ab Boden	Nr.	Baumart	Grösse (Höhe)
1	Spitzahorn	nein	cm	11	Feldahorn	4-5 m
2	Waldföhre	ja	cm	12	Waldföhre	4-5 m
			cm			m
			cm			m
			cm			m
			cm			m

Weitere Bäume sind auf Rückseite aufgeführt

Beilagen:
Das Baumfällgesuch ist mit folgenden Unterlagen bei der Allmendverwaltung Basel-Stadt einzureichen:
- Situationsplan 1:500 mit Eintrag und Nummerierung der zu fällenden Bäume sowie der Ersatzbäume (bei unklaren Verhältnissen Bäume in Grundrissplan 1:100 oder 1:200 darstellen).
Gesuch und Pläne sind im Original mit 3 Kopien einzureichen.

UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum:	Ort, Datum:	Ort, Datum:
Grundigentümer:	Gesuchsteller/-in:	Verantwortliche Fachperson:

Schraffierte Felder ausfüllen

Abb. 104.01a Fällgesuch für öffentliche Bäume



Abb. 104.01b Fällplan für öffentliche Bäume



110 BESTATTUNGSWESEN



110.01 ABMESSUNGEN BESTATTUNG

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Bestattungen in Basel:
www.stadtgaertneri.bs.ch

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Anja Bandi
Tel: 061 605 21 00

Stadtgärtnerei Basel
Bestattungswesen
Hörnliallee
4125 Riehen

DER STAATSSARG UND DIE BASLER URNE – DAS GRUNDANGEBOT FÜR ALLE BASLERINNEN UND BASLER

Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt haben das Anrecht auf einen kostenlosen Sarg und eine Urne. Dafür wurden schöne, schlichte Modelle für einen Sarg und vier verschiedene Urnen entwickelt.

DER BASLER STAATSSARG

Das Modell des Basler Staatssargs wurde zur Eröffnung des Friedhofs am Hörnli im Jahr 1932 entworfen. In den ersten Jahren wurde der Sarg aus Fichten- und Tannenholz noch schwarz gebeizt, seit den späten 1930er Jahren bleibt er unbehandelt.

Standardmasse:

Höhe ca. 47 cm, Länge ca. 200 cm, Breite ca. 64 cm – Sondergrößen sind bei Bedarf verfügbar.



Abb. 110.01a Der Basler Staatssarg



110 BESTATTUNGSWESEN



110.01 ABMESSUNGEN

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

BASLER URNEN

Auf dem Friedhof am Hörnli wird als Standard die Tonurne verwendet. Die Holzurne ist für das anonyme Gemeinschaftsgrab bestimmt. Des weitern gibt es Spezial-Urnen wie zum Beispiel für Nischengräber. Auch wird eine Kinderurne aus Ton angeboten.

Standard-Tonurne:

Durchmesser Deckel aussen 11.0 cm

Durchmesser Deckel innen 7.5 cm

Durchmesser oben 17.5 cm

Breite 22.0 cm

Länge 23.5 cm

Höhe 23.5 cm

Volumen ca. 5L



Holzurne für Gemeinschaftsgräber:

Durchmesser Deckel 20.5 cm

Durchmesser Boden 13.5 cm

Höhe 25.3 cm

Volumen ca. 5L



Kinderurne:

Durchmesser Deckel 12.0 cm

Durchmesser Boden 7.8 cm

Höhe 17.0 cm

Volumen ca. 1L



Abb. 110.01a-c Basler Urnen

SARGMASSE AUSSERHALB BASLER STAATSSARG

Wird auf die Verwendung eines Basler Staatssarges verzichtet, sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

Maximale Grössen (lxbxh):

Kinder bis 2 Jahre: 1.00 x 0.40 x 0.30 m

Kinder 2 - 14 Jahre: 1.60 x 0.50 x 0.40 m

Personen über 14 Jahre: 2.00 x 0.70 x 0.55 m

Sockelleistenhöhe Erdbestattung: max. 2 cm

Sockelleistenhöhe Feuerbestattung: max.5 cm

Kremationen (Schnitt): 220 x 0.50 / 0.65 / 0.80 x 0.70 m

Maximales Gewicht (Sarg und Leichnam): 175 kg

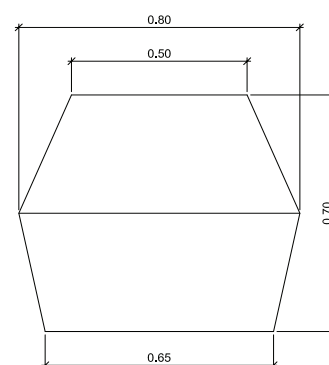


Abb. 110.01d Sargmasse ausserhalb Basler Staatssarg